

## ERINNERUNGEN EINES RICHTERS

*Klemens MARTIN\**

Mit diesem Beitrag, der im wesentlichen meine Rede am Ende meiner Amtszeit als Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg am 21. Mai 2007 im Historischen Reichssaal des Alten Rathauses der Stadt Regensburg wieder gibt, möchte ich meinen Freund Polat Soyer an seine Aufenthalte in Regensburg und an die Begegnungen unserer Familien erinnern. Ganz in der Nähe unseres Gerichtsgebäudes wohnte einmal Familie Soyer in Regensburg. Dieser Beitrag soll ein Zeichen der Verbundenheit mit Polat Soyer und seiner Familie sein und zugleich einen Einblick in die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und meine Tätigkeit als Verwaltungsrichter geben. Meine Rede im Wortlaut:

“Ich stehe nun am Ende eines Berufslebens, in dem ich knapp 30 Jahre als Verwaltungsrichter tätig war und im Übrigen noch tätig bin, denn auch den Vorsitz der zweiten Kammer habe ich bis zum 31 Mai inne. Bis zum letzten Tag möchte ich den Beruf ausüben, den ich mit Bedacht gewählt habe und den ich für so lange Zeit mit Freude ausgeübt habe.

Man bezeichnet diese Tätigkeit als Rechtsprechung. Aber dieses Wort deckt bei weitem nicht all das ab, was richterliche Tätigkeit ausmacht.

So ist die mündliche Verhandlung ein Kernstück richterlicher Tätigkeit. Ein Kollege hat in einer Rede zu meinem 60. Geburtstag gesagt, der schönste Satz im Leben unseres Präsidenten ist der Satz “die mündliche Verhandlung ist eröffnet”.

Und damit zeigt sich: richterliche Tätigkeit ist nicht nur Rechtsprechung sondern auch - und ich möchte sagen vor allem – Rechtsgespräch. Das heißt, dass nicht nur der Richter Recht spricht, sondern

---

\* Das Verwaltungsgericht Regensburg

gerade auch die Menschen, die vor Gericht erscheinen, sprechen dürfen und sprechen sollen. Der Bürger, die Bürgerin, - allein oder mit einem Anwalt und die Behördenvertreter sollen ihre Argumente in einem Rechtsgespräch vortragen können. Die eine Seite um eine behördliche Entscheidung noch einmal zu verdeutlichen, die andere Seite, der Bürger, der das Gericht anruft, weil er glaubt, dass eine behördliche Entscheidung ihn in seinen Rechten verletzt.

Und an dieser Stelle muss der Richter - der natürlich die mündliche Verhandlung sorgfältig vorbereitet hat, Schriftsätze gelesen, Akten studiert hat - an dieser Stelle muss der Richter zunächst einmal zuhören.

Jeden Morgen gehen alle Bediensteten des Verwaltungsgerichts an einer Plastik im Treppenhaus vorbei, die "Anhören" heißt. Zwei Köpfe sind einander zugeordnet, ein sprechender und ein hörender. Der hörende Kopf ist fast ganz Ohr. Wer an einem Gericht tätig ist, sollte nicht nur Mund, nicht nur Gehirn, er sollte auch Ohr sein.

Die Versagung rechtlichen Gehörs ist einer der schwersten Vorwürfe, die in einem gerichtlichen Verfahren erhoben werden können. Hier geht es nicht um eine Formvorschrift, sondern um das Wesen des gerichtlichen Verfahrens.

Ich bin ein wenig stolz auf die kurzen Verfahrenszeiten bei unserem Gericht.

Dennoch: Einmal muss die Zeit still stehen und das Gericht muss ganz Ohr sein, Ohr für das was die Beteiligten zu sagen haben. Nur so kann die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Aufgabe erfüllen, die ich immer wieder auf den kurzen Nenner bringe: Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es, den Bürger mit dem Staat zu versöhnen.

Natürlich ist es Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns gegenüber den Bürgern zu kontrollieren: Ein Rechtsschutz, den es in dieser Form erst seit 60 Jahren gibt.

Gäste, die ich im Verwaltungsgericht am Haidplatz begrüße, pflege ich mit den Worten zu empfangen: Herzlich willkommen in einem alten Gebäude bei einem jungen Gericht.

*Ein altes Gebäude: Unser Verwaltungsgerichtsgebäude wurde als Stadtburg eines Patriziergeschlechts um 1300 errichtet. Im 14. Jahrhundert soll die Anlage "Der Weinhof" genannt worden sein und dem Fernhandelshaus der Hofmeister, die Weinhandel betrieben, gehört haben. Im Erdgeschoss des Hauses befand sich eine eigene, dem heiligen Christopherus geweihte Kapelle. 1441 erwarb der Rat der Stadt die Anlage und verlegte die Stadtwage hierher. Zugleich wurde das Gebäude als "Herrentrinkstube" genutzt; hier veranstaltete der Rat Bankette und Tänze, Hochzeiten wurden gefeiert. In der Hochzeitsordnung der Stadt Regensburg aus dem Jahr 1689 waren die dort stattfindenden Hochzeiten als vornehmste Form aufgeführt. Im Gebäude wurden auch angesehene Gäste und Gesandtschaften beherbergt. 1541 fand hier während des Reichstags unter dem Vorsitz von Kaiser Karl V. das berühmte Religionsgespräch zwischen Katholiken und Protestanten statt. Im Jahr 1663 entstand der "Immerwährende Reichstag", in der Form einer Gesandtenkonferenz, der hier im Reichssaal des Rathauses tagte. Die Kanzlei des Reichstags, die "Reichsdiktaturstube" befand sich in unserem Gerichtsgebäude. 1782 wurde der Festsaal des Gebäudes zu einem durch zwei Geschosse reichenden Bibliothekssaal umgebaut. Er dient heute dem Verwaltungsgericht als Großer Sitzungssaal. 1940 erwarb der Freistaat Bayern das Gebäude, in dem sich heute das Verwaltungsgericht befindet.*

Ein junges Gericht: Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, so wie wir sie heute kennen, eine wirklich junge Gerichtsbarkeit. Verglichen mit der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ist sie wirklich ein Youngster. Während Straf- und Zivilgerichtsbarkeit noch älter als unsere Gebäude sind und für das Verfahren dort heute noch in weiten Teilen die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 30.01.1877 und die Strafprozessordnung (StPO) vom 01.02.1877 gilt, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit erst 55 Jahre alt.

Unsere Prozessordnung, die VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung - trat sogar erst am 01.01.1960, also fast 15 Jahre nach Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft.

Nun doch etwas konkreter zu Gestalt und Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Am 01. Oktober 1879 nahm zwar ein Verwaltungsgerichtshof in München seine Arbeit auf, aber dieser kann nicht mit der heutigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verglichen werden. Er war auch

nicht nur aus der Einsicht in die Notwendigkeit einer gerichtlichen Kontrolle entstanden. Entscheidender Hintergrund war die Tatsache, dass das Gerichtsverfassungsgesetz, das ebenfalls 1879 in Kraft trat, bestimmte, dass für Untersuchungen wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten in den Bundesstaaten, in denen kein Oberster Verwaltungsgerichtshof bestand, das Reichsgericht in Leipzig zuständig sein sollte. Dies war für einen Bayern, gleich ob Demokrat oder Monarchist, ob Rechts oder Links, unerträglich. Und so entstand damals für wenige im Einzelnen aufgezählte Angelegenheiten - man spricht vom Enumerationsprinzip - ein Bayerischer Verwaltungsgerichtshof. Wären die ersten Richter Dr. Gottfried von Feder und Dr. Georg Anton von Füller, die Senatsvorsitzenden der beiden Senate, aus denen damals der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gebildet wurde, zur 100-Jahr-Feier des Verwaltungsgerichtshofs 1979 gekommen, hätten sie nur schwer erkannt, dass das ihr Gericht sein sollte, das Jubiläum feierte.

Tatsächlich gibt es eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in unserem Sinne erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Bis zu diesem Zeitpunkt kontrollierte sich die Verwaltung weitgehend selbst. Kontrolle des Verwaltungshandelns fand nicht durch unabhängige Gerichte und Richter statt, sondern durch Beamte der Landratsämter und Regierungen. Man kann dies heute mit dem vergleichen, was man als Rechtsaufsicht bezeichnet.

Aber zurück zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und unserem Verwaltungsgericht.

Bereits im Herbst 1945 hatte die amerikanische Militärregierung, unter deren Verwaltung auch Bayern stand, ein von Universitätsprofessor Dr. Jellinek, einem sehr bekannten Öffentlich-Rechtler, geleiteten Ausschuss von Professoren und Verwaltungsbeamten beauftragt, für die ganze amerikanische Zone Deutschlands ein Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuarbeiten.

Als "Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit" wurde das VGG am 25.09.1946 von Ministerpräsident Dr. Hoegner im Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern verkündet. Bereits im Jahr 1946 wurde auch das Verwaltungsgericht Regensburg gegründet.

§ 1 des VGG lautete: “Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte (“Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte”) ausgeübt.”

Der entscheidende Punkt war aber der neue § 35 VGG, der unserem heutigen § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprach: “Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.” Es gilt nicht mehr die Zuständigkeit für im Einzelnen aufgezählten Fälle, sondern die Verwaltungsgerichte sind für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten - Ausnahme u.a. Sozialhilfe, Sozialversicherung und Steuern - zuständig, d.h. immer wenn ein Bürger sich durch ein Handeln oder Unterlassen einer Behörde verletzt fühlt, kann er um Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten nachsuchen.

Im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten von Amerika für Deutschland vom 7.9.1951 heißt es zur jungen Verwaltungsgerichtsbarkeit:

“Der Rechtsschutz des Individuums insbesondere die grundlegenden zivilen Rechte und Freiheiten vor Gesetzübertretung und willkürliche Handlung von Behörden ist der grundsätzliche Gegenstand eines Demokratischen Staates unter gesetzlichem Recht.”

Der Bericht stellt weiter fest, und es ist vielleicht gut, wenn man sich sozusagen des Taufspruchs erinnert:

“Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dazu berufen, durch Respektierung des Rechts und Kontrolle der Verwaltung die Freiheit der Staatsbürger zu schützen. Ihr Dasein allein genügt schon, die Verwaltung liberaler und den Staat demokratischer zu gestalten. Als Gegengewicht zur Autorität der ausübenden Verwaltungsbehörde schützt sie die Freiheit.”

Der Schutz der Freiheit, - Voraussetzung für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, - wesentlicher Aspekt der Achtung der Menschenwürde, in unserer Vergangenheit und weltweit noch heute keine Selbstverständlichkeit.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einige persönliche Worte, die ich in ähnlicher Weise bei meinem Amtsantritt gesprochen habe, die aber nichts an Aktualität verloren haben.

Ich wurde in der Zeit einer Diktatur geboren. Die Sorge meiner Eltern, dass die Grundwerte unseres christlichen Glaubens und die Achtung der Würde des Menschen wieder einmal hinter einer menschenverachtenden Ideologie zurücktreten müssten, haben meine Kindheit begleitet. Meine Eltern haben mir damals den Vornamen Klemens nach dem katholischen Bischof und Kardinal von Münster Clemens August Graf von Galen gegeben. Er hatte den Mut, dem Zeitgeist zu widerstehen und offen für die Menschenwürde und den Schutz des Lebens einzutreten. An dieser Stelle erinnere ich mich auch dankbar an meine Lehrer aus dem Jesuitenorden: Pater Karl Rahner und Pater Oswald von Nell-Breuning seien hier stellvertretend genannt.

Bei ihnen habe ich gelernt, dass es keine vorgefertigten religiösen oder ideologischen Schemata geben darf, sondern dass es Gegenstand der eigenen Gewissensentscheidung ist, wie ich mich für die Achtung der christlichen Werte - die Menschenwürde, die Freiheit der Person und den Schutz des Lebens - die auch die Werte unseres Grundgesetzes sind, einsetze.

Den Wahlspruch von Clemens August Graf von Galen: *Nec laudibus nec timore*. "Nicht durch Lob und nicht durch Furcht" haben mir meine Eltern ins Stammbuch geschrieben. Ich habe bis heute kein besseres Motto für die Tätigkeit eines Richters und seine innere Unabhängigkeit gefunden.

*Nec laudibus*, nicht durch Lob und Schmeichelei, *nec timore*, nicht durch Furcht und Angst - darf sich ein Richter bei seinen Entscheidungen beeinflussen lassen.

Nicht durch Lob und Schmeichelei, das heißt nicht des Effektes willen in der Verhandlung oder im Urteil Formulierungen zu gebrauchen, die einzelne Beteiligte verletzen. Nicht durch Lob und Schmeichelei, das heißt auch nicht durch eine unkritische Nähe zur Verwaltung, die wir kontrollieren und die wir durch unsere Tätigkeit in der Verwaltung gut kennen.

Nicht durch Lob und Schmeichelei, das heißt auch, Entscheidungen zu treffen nach Gesetz und Recht ohne danach zu schießen, ob diese Entscheidungen den Beifall der einen oder anderen Seite finden.

Ohne Furcht und Angst, hier meine ich nicht die existentielle Angst, aber die Sorge des Richters, wie wird mein Spruch in der Öffentlichkeit aufgenommen, verliere ich meinen Ruf als weltoffener Richter, als Richter mit Verständnis für die Belange von Wirtschaft und Gesellschaft. Laufe ich Gefahr, dass ich trotz all meiner Bemühungen um ein faires Verfahren in der öffentlichen Kritik als ein Richter dastehe und angeprangert werde, der abstrakten Normen den Vorzug vor konkreten Bedürfnissen gibt.

Ich freue mich, dass ich ein Gericht verlasse, in dem Richterinnen und Richter die äußere Unabhängigkeit zu schätzen wissen und in großer innerer Unabhängigkeit Recht sprechen und so das verwirklichen, was auch Leitfaden meiner richterlichen Tätigkeit war.